

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Erzeugnisse, Leistungen und Bestellungen der EEBC European Electrical Bus Company GmbH („EEBC“)

Stand: 06. Oktober 2025

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen und Vertragsschluss

1. ¹Für die Rechtsbeziehungen zwischen EEBC und Besteller/Lieferanten im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von EEBC (im Folgenden: „**Lieferungen**“) bzw. Leistungen von Lieferanten (im Folgenden: „**Bestellungen**“) gelten ausschließlich diese AGB. ²Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten gelten nur insoweit, als EEBC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. ³Hinweise auf AGB eines Bestellers oder Lieferanten in Rechnungen oder sonstigen Vertragsdokumenten (einschließlich Korrespondenz zur Vertragsanbahnung) vermögen die erforderliche Zustimmung durch EEBC nach Satz 2 nicht zu ersetzen. ⁴Im Fall sich widersprechende AGB eines Bestellers oder Lieferanten werden die kollidierenden Klauseln durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt, während die übereinstimmenden Teile der AGB wirksam bleiben. ⁵Für den Umfang der Lieferungen und Bestellungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. ¹An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „**Unterlagen**“) behält sich EEBC seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. ²Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von EEBC Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag EEBC nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers/Lieferanten; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen EEBC zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. ¹Von EEBC an Besteller übersandte Angebote sind freibleibend. Sie verstehen sich als Aufforderung zur Abgabe bindender Angebote. ²Der Vertragsschluss kommt mit Abgabe einer Auftragsbestätigung durch EEBC innerhalb von 21 Tagen nach Angebotsabgabe durch den

Besteller zustande.³ Enthält das Angebot eine verbindliche Bindungsfrist, kommt der Vertragschluss abweichend von Satz 1 und 2 mit fristgerechter Angebotsannahme durch den Besteller zustande.

4. ¹An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. ²Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und dürfen auch abgerechnet werden.
6. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergleichlicher Aufwendungen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen, Vorkasse und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich individueller Vereinbarungen, ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat EEBC die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten sowie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Rechnungen sind seitens des Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrenübergang und

Rechnungslegung, zahlbar frei Zahlstelle von EEBC ohne Skonto, zu begleichen.

4. ¹Bei Bestellungen von Bestellern mit Geschäftssitz im Ausland, bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallsrisiko sowie bei Neubestellern behält sich EEBC vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Steuern zu liefern (Vorkassevorbehalt). ²Falls EEBC vom Vorkassevorbehalt Gebrauch macht, beginnt die Lieferfrist erst mit Bezahlung des Kaufpreises samt Versandkosten und Steuern.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. ¹Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von EEBC bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. ²Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die EEBC zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird EEBC auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; EEBC steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den

Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. ¹Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an EEBC ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungenbedarf. ²Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an EEBC ab, der dem von EEBC in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. Für die untrennbare Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) ¹Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. ²Die Verarbeitung erfolgt für EEBC. ³Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für EEBC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. ⁴Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) ¹EEBC und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht EEBC gehörenden Gegenständen EEBC in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteiles zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. ²Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

- c) ¹Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache.
²Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von EEBC in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware im Sinne eines wesentlichen Bestandteils (§ 94 BGB) mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an EEBC ab.
- e) ¹Bis auf Widerruf im Fall eines berechtigten Interesses ist der Besteller zur Einziehung abgetreterner Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. ²Ein solches berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor. ³In diesem Fall ist EEBC berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. ⁴Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann EEBC nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
5. ¹Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller EEBC unverzüglich zu benachrichtigen. ²Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller EEBC unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte

gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

6. ¹Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EEBC nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. ²Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. ³In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch EEBC liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, EEBC hätte dies ausdrücklich erklärt. ⁴Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. ⁵Von EEBC zurückgenommene Vorbehaltsware darf verwertet werden. ⁶Der Erlös aus der Verwendung der Vorbehaltsware wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die vom Besteller geschuldet werden, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen wurde.

Artikel IV: Fisten für Lieferungen; Verzug

1. ¹Die Einhaltung von Fisten für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, insbesondere der Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme der gelieferten Ladesäulen, durch den Besteller voraus. ²Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fisten angemessen; dies gilt nicht, wenn EEBC die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fisten zurückzuführen auf

- a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
- b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von EEBC, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder inter-nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder aufgrund sonstiger Umstände, die von EEBC nicht zu vertreten sind, oder
- d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von EEBC,

verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von EEBC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4. ¹Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller ab dem Zeitpunkt der Versandverzögerung sowie für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreises berechnet werden. ²Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist; auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von EEBC gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach erfolgreicher Inbetriebnahme.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder die Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen oder aus sonstigen in dessen Einflusssphäre fallenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, soweit EEBC das seinerseits Erforderliche zum Gefahrübergang erbracht bzw. angeboten hat.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes/Eigentums von EEBC und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. ¹Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. ²Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Eine Haftung von EEBC für Schäden, die auf die fehlerhafte Planung der Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch vom Besteller beauftragte Dritte zurückgehen, ist ausgeschlossen,

soweit EEBC der Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit trifft und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurde.

5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von EEBC zu vertretende und in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Mitarbeitern von EEBC oder für von dieser zur Montage beauftragten Dritten zu tragen.
6. Der Besteller hat EEBC die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
7. ¹Verlangt EEBC nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. ²Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Artikel VII: Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Artikel VIII: Sach- und Werkmängel

Für Sachmängel haftet EEBC wie folgt:

1. ¹Die Lieferungen sind frei von Sach- bzw. Werkmängeln, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. ²Bei Vorliegen einer Beschaffungsvereinbarung der Parteien richtet sich die Frage, ob die Lieferungen den objektiven Anforderungen entsprechen, ausschließlich nach dieser Beschaffungsvereinbarung. ³Satz 2 gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
2. ¹Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von EEBC unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sach- oder Werkmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. ²EEBC steht das Recht zu, die Art der Nacherfüllung auszuwählen, unabhängig davon, ob die mangelhafte Sache dem Kauf- oder Werkvertragsrecht unterfällt.
3. ¹Alle Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, soweit der Besteller individualvertraglich keine Gewährleistungsverlängerung durch EEBC in Anspruch nimmt, in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. ²Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffungsgarantie. ³Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit ein Verbraucher nicht an der Lieferkette beteiligt ist. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 444 BGB).
4. ¹Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen

bleiben unberührt. ²Die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB endet in jedem Fall spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem EEBC die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. ³Dies gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist oder in den nach Nr. 3. Satz 2 aufgelisteten Fällen.

5. ¹Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. ²Transportschäden an der gelieferten Ware sind spätestens 5 Tage nach Lieferung schriftlich anzugeben, andernfalls gilt die Ware als mangelfrei geliefert. ³§ 377 HGB bleibt darüber hinaus unberührt.
6. ¹Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sach- bzw. Werkmängeln stehen. ²Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt oder verwirkt sind.
7. ¹EEBC ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. ²Stellt sich nach Überprüfung durch EEBC heraus, dass der gerügte Mangel nicht vorhanden ist oder auf nicht von EEBC zu verantwortenden Gründen beruht, trägt der Besteller die Kosten für die Überprüfung einschließlich der Fahrtkosten.
8. ¹Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 12 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. ²Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Mangel nicht spätestens bis zum dritten Versuch der Nacherfüllung beseitigt werden konnte, es sei denn dem Besteller ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eine dreimalige Nacherfüllung nicht zumutbar.
9. ¹Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei

natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.² Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.³ Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn der Mangel auf die unzureichende Planungsleistungen vom Besteller beauftragter Dritter zurückgehen, soweit EEBC der Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit trifft und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurde oder eine wesentliche Vertragspflicht i.S.d. Nr. 12 betroffen ist.

10. ¹Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. ²Dies gilt entsprechend für Aufwendungersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
11. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen EEBC gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
12. ¹Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sach- oder Werkmangels sind ausgeschlossen. ²Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

und einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EEBC oder soweit der Schadenersatzanspruch auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.³ Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.⁴ Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche aufgrund eines Sach- oder Werkmangels nach Art. XIII.⁴ Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel sowie Bestimmungen bei geschuldeten Beratungsleistungen

1. ¹Sofern nicht anders vereinbart, ist EEBC verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „**Schutzrechte**“) zu erbringen. ²Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch EEBC erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet EEBC gegenüber dem Besteller innerhalb von 12 Monaten und nach Maßgabe der Nr. 4 wie folgt:
 - a) ¹EEBC wird nach seiner Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. ²Ist dies EEBC nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von EEBC zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIII.
 - c) ¹Die vorstehend genannten Verpflichtungen von EEBC bestehen nur, soweit der Besteller EEBC über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EEBC alle Abwehrmaßnahmen und

Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.² Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von EEBC nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass EEBC vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von EEBC gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 6, 7, 10 und 11 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen EEBC und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
7. ¹Schuldet EEBC nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis Dienst- und Werkleistungen (z.B. Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen), dürfen die erbrachten Leistungen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden. ²Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt EEBC dem Besteller an seinen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich unbegrenztes Recht zur vertrags-

zweckgemäßen Benutzung der erbrachten Leistungen ein.³ Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt.

8. ¹Sofern EEBC dem Besteller nach dem Vertrag ein Recht einräumt, Prüfzeichen und/oder Zertifikat von EEBC in dem vereinbarten Umfang zu nutzen, darf dieses nur für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck bzw. den zertifizierten Bereich und nur in der von EEBC zur Verfügung gestellten, unveränderten Form verwendet werden. ²Bei einem Verstoß des Bestellers gegen die vorstehenden Bedingungen ist EEBC jederzeit berechtigt, dem Besteller die weitere Nutzung der Leistungen, Prüfzeichen/Zertifikate und/oder Kennzeichen zu untersagen. ³Der Besteller ist verpflichtet, EEBC von allen Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Wettbewerbsrecht), die auf der vertragswidrigen Nutzung der Leistungen, Prüfzeichen/Zertifikate und/oder Kennzeichen von EEBC beruhen, und allen damit verbundenen erforderlichen eigenen Aufwendungen auf erstes Anfordern freizustellen.

9. ¹Einer Einbeziehung Dritter in den Beratungsvertrag wird widersprochen. ²Die Haftung für Pflichtverletzungen aus dem Beratungsverhältnis richtet sich nach Art. XIII, wobei die Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypisch voraussehbaren Schaden begrenzt ist; es gilt ein Höchstbetrag in Höhe von EUR 3 Mio. pro Schadensfall, soweit kein Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes vorliegt.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationa-

len Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. ¹Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass EEBC die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. ²Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. ³Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. ⁴Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. ¹Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von EEBC erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. ²Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht EEBC das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. ³Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhr genehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XII Einkaufbedingungen für Bestellungen

Zusätzlich zu den sonstigen Bedingungen dieser AGB gelten für Bestellungen von EEBC die folgenden Bedingungen:

1. Lieferbedingungen

¹Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis bei Bestellungen die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. ²Die von EEBC in der Bestellung angegebene oder sonst nach Artikel XII maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend; vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

³Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch EEBC zu Teillieferungen nicht berechtigt. ⁴Der Lieferant ist verpflichtet, EEBC unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. ⁵Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens EEBC bedarf.

2. Rücktritt und Lieferverzug

¹EEBC ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) EEBC die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
- b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßigen Lieferung nicht zu rechnen ist.

²Im Falle des Lieferverzugs stehen EEBC uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei EEBC erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann, soweit eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bedingungen nicht entbehrlich ist. ³EEBC ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. ⁴Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenenden Verzugsschaden anzurechnen und schließt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche nicht aus.

3. Gewährleistungsansprüche und Produkthaftung

¹Bei Mängeln stehen EEBC uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche unter Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen zu. ²Eine Beschränkung auf eine bestimmte Art der Nacherfüllung durch den Lieferanten wird widersprochen. ³Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche verweigert. ⁴Au-

Bei zum Zwecke der Verjährungshemmung bedarf die Mängelanzeige durch EEBC keiner bestimmten Form und unterliegt hinsichtlich der Frist den gesetzlichen Bedingungen.⁵ Anderweitigen Regelungen zur Mängelanzeige durch den Lieferanten wird widersprochen.⁶ Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebeserte Teile erneut, es sei denn, EEBC musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.⁷ Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, EEBC von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.⁸ Ist EEBC verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

4. Ersatzteile

¹Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an EEBC gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. ²Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an EEBC gelieferten Produkte einzustellen, wird er EEBC dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. ³Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

5. Schutzrechte

¹Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. ²Er ist verpflichtet, EEBC von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen EEBC wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und EEBC alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. ³Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

6. Abtretung

¹Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen aus einem Handelsgeschäft handelt.

Artikel XIII: Schadensersatzansprüche und Verjährung

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. ¹Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) bei Vorsatz,

- c) bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, Inhabern und leitenden Angestellten,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf).

²Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. ³Die Haftung von EEBC für Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 3 Mio. pro Schadensfall begrenzt, soweit kein Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes vorliegt-

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. ¹Sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber EEBC gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grob fahrlässigen Handeln oder betreffen eine Verletzung des Körpers, des Geistes oder der Gesundheit oder beruhen auf Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel). ²Satz 1 gilt auch für solche Schadensersatzansprüche,

die auf der fehlerhaften Beseitigung eines Sach- oder Werkmangels oder auf einem Mängel folgeschaden beruhen, soweit solche Schadensersatzansprüche nicht bereits nach Art. VIII Nr. 12 und Art. XIII wirksam ausgeschlossen sein sollten.

Artikel XIV: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller oder Lieferant Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, bei allen sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von EEBC.
2. Sämtliche mit EEBC geschlossenen Verträge einschließlich dieser AGB sowie die Auslegung dieser Vertragswerke unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
